

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 22. April

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1926.

Gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, schleunigst mit der Aufstellung des Gemeindevoranschlags für das Rechnungsjahr 1926 (vom 1. 4. 1926 bis 31. 3. 1927) vorzugehen. Gleichzeitig mit der Feststellung des Voranschlags hat die Gemeindevertretung (Versammlung) über die Höhe der Kommunalsteuernzuschläge Beschluß zu fassen. Formulare zum Voranschlag sowie zum Steuerbeschluß sind von dem Formularverlag der Kreisblattdruckerei in Neuteich zu beziehen (Formularzeichen Abt. G Nr. 33 und Nr. 34).

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zunächst ist der Ausgabebedarf der Gemeinde zu ermitteln. Die einzelnen Ansätze sind so zu bemessen, daß sie für den Bedarf des Rechnungsjahres voraussichtlich ausreichen.
2. Ueber die Höhe der von der Gemeinde aufzubringenden Kreisabgaben ergehen in den nächsten Tagen die Veranlagungsschreiben.
3. Die Kosten des Schulwesens ergeben sich aus dem Schulhaltunganschlag. Sie sind genau mit den darin angegebenen Beträgen einzusetzen.
4. Unter Ziffer 16 der Ausgabe ist ein angemessener Betrag für unvorhergesehene Zwecke einzustellen.
5. Auf der Einnahmeseite des Voranschlags ist besonders wichtig eine möglichst zutreffende Veranschlagung der Steuerüberweisungen vom Staat. Ich habe hierüber beim Steueramt II Rückfrage gehalten, nach dessen Auskunft mit folgenden Beträgen zu rechnen ist:
 - a) Einkommensteuer: 20% weniger wie im Vorjahre,
 - b) Umsatzsteuer: nur 1/4% der Umsatzsteuer für 1924.
 - c) Gewerbesteuer: 50% vom Vorjahre.
6. Die Erhebung von Hundes- und Lustbarkeitssteuern (Nr. 10 und 11 der Einnahme) ist nur in denjenigen Gemeinden zulässig, die darüber eine vom Kreis Ausschuss genehmigte Steuerordnung erlassen haben.
7. Die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer (Nr. 12 und 13 der Einnahme) sind in der Höhe zu beschließen, daß unter Hinzurechnung der übrigen Einnahmen der gesamte Ausgabebedarf der Gemeinde gedeckt wird. Da die staatlichen Sätze der Grund- und Gebäudesteuer noch auf Goldmark lauten, muß zunächst Umrechnung in Gulden stattfinden. Diese hat in der Weise zu geschehen, daß für 1 Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.
8. Der Voranschlag muß am Schlusse balancieren, d. h. Einnahme und Ausgabe müssen gleich sein. **Es ist unzulässig, zur Balancierung des Voranschlags etwa Einnahmen aus dem Steuerausgleichsfonds einzusetzen.**
9. Der Entwurf zum Voranschlag ist vor Feststellung durch die Gemeindevertretung (Versammlung) nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen lang öffentlich auszulegen.
10. **Binnen 4 Wochen** sind hierher einzureichen: a) 1 Abschrift des festgestellten Voranschlags, b) der Beschluß über die Festsetzung der Realsteuernzuschläge, c) die Einladung zu der Gemeindeversammlung oder eine Bescheinigung, daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung (Versammlung) ordnungsmäßig geladen und in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren. Tiegenhof, den 20. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Saisonarbeiter.

Aus Anlaß des Zuzuges der Saisonarbeiter mache ich darauf aufmerksam, daß die Saisonarbeiter

1. unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden sind. Die gleiche Meldung hat beim Wechsel des Aufenthaltsortes bei der

zuständigen Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes ebenfalls zu erfolgen. Seitens der Ortspolizeibehörde wird über die erfolgte Meldung ein entsprechender Vermerk in den Personalausweis gemacht.

2. innerhalb einer Woche nach dem Zuzug bei der Gemeindebehörde gemeldet werden müssen.
3. innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen sind. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Verlaurte Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat hier selbst innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der bestehenden Verordnung bestraft.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen weitgehendst und wiederholt bekanntzumachen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, fortlaufend genaue Kontrollen auf die Innehaltung der vorstehenden Vorschriften auszuüben.

Uebertretungsfälle sind mir sofort anzuzeigen.

Tiegenhof, den 19. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Wie schon früher bekannt gegeben, erhöht sich ab 1. April 1926 die gesetzliche Miete für Wohnungen auf 100 v. H. der Friedensmiete für Läden, Geschäftsräume usw., die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen, und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst, beträgt die gesetzliche Miete 125 v. H. der Friedensmiete.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der gesetzlichen Miete treten folgende Änderungen ein:

- a) Die Wohnungsbauabgabe erhöht sich von 20% auf 30% der Friedensmiete. Der Hauseigentümer behält von der Miete somit für sich 70%, während 30% als Wohnungsbauabgabe zu entrichten sind.
- b) Die Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer fließen dem Kreise zwecks Verwendung im Sinne des Wohnungsbaugesetzes zu.
- c) Die Gemeinden erhalten von den ab 1. April 1926 auffkommenden Steuern nur noch 2% Erhebungskosten und bis 10% der Wohnungsbauabgabe zur Gewährung von Mietbeihilfen. Auf Antrag der Gemeinde kann durch den Kreis Ausschuss der Satz für Mietbeihilfen bis auf 15% der Wohnungsbauabgabe erhöht werden.
- d) Der dem Hauseigentümer von der Wohnungsbauabgabe bei pünktlicher Zahlung zustehende Anteil von 2% der Steuer bleibt bestehen.
- e) Die Lohnsummensteuer ermäßigt sich ab 1. Oktober 1926 von 10% auf 1/2% des Bruttoarbeitslohnes.

Zur Durchführung der Änderungen ordne ich an:

1. Die für das Rechnungsjahr 1925 noch rückständigen Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuerbeiträge müssen nunmehr schleunigst beigetrieben werden. Abrechnung hierüber ist in längstens 14 Tagen dem Kreis Ausschuss einzureichen unter gleichzeitiger Abführung des Staats- und Kreisanteils an die Kreis Sparkasse auf Konto 612.
2. Das Steueraufkommen für 1925 (nach Abzug des Staats- und Kreisanteils) verbleibt als Wohnungsbaufonds auch weiterhin den Gemeinden zur Verwendung im Sinne des Wohnungsbaugesetzes. Dieser Wohnungsbaufonds ist am besten zinsbar anzulegen. Da er bei sämtlichen Gemeinden zu gering sein dürfte, um daraus neue Bauten zu fördern, so ist derselbe im weitesten Umfang zur Gewährung von Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden gemäß Artikel III C b der Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz (Kreisblatt 1925 Seite 46) zu ver-

wenden. Ueber diese Verwendung hat die Gemeinde selbst zu verfügen. Wenn die Gemeinde die Beträge für ihre eigenen Wohnungen (Armenhäuser usw.) verbrauchen will, so ist dazu die Genehmigung des Kreis Ausschusses einzuholen.

3. Zwecks Einziehung der Wohnungsbauabgabe für 1926 wird den Gemeinden von hier aus wieder eine Hebeliste zugehen. Zur Aufstellung derselben ersuche ich die Hebeliste für 1925 nach Einziehung der Steuerreste, **spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen**, an den Kreis Ausschuss einzureichen.

Tiegenhof, den 13. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungs Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weidenplätzen, Dorfgärten, Grenzen, Rainen, Wege und Waldrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussée-Böschungen, sowie von unbenuzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 25. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

J. V. gez. Unterschrift.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Herren Landjäger ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen f. St. zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 15. Mai d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuss unter Beifügung der über die Bücherausgabe geführten Nachweisung zurückzusenden.

Tiegenhof, den 13. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich um Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 14. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Berichtigung.

In der im Kreisblatt Nr. 15 für 1926 unter Ziffer 2 veröffentlichten **Gebührenordnung für Hebammen** muß es im § 1 zu Ziffer 1a, statt 2,50 G — 37,50 G, richtig **7,50 G — 37,50 G** heißen.

Tiegenhof, den 19. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Pflegekostentarif in der staatlichen Blindenanstalt Danzig—Langfuhr.

Die Pflegekosten in der staatlichen Blindenanstalt Danzig—Langfuhr werden mit Wirkung vom 1. April 1926 wie folgt festgesetzt:

- 1.) armenrechtlich hilfsbedürftige Blinde:
 - a) schulpflichtige tgl. 2,50 G
 - b) bei Selbstbekleidung " 1,50 "
 - c) einschl. Kleidung " 1,70 "
- 2.) Kriegsblinde " 1,50 "
- 3.) Selbstzahler: Die Festsetzung erfolgt nach wie vor von Fall zu Fall.

Danzig, den 9. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Pflegesätze für Geistes Kranke und Schwachsinnige. Senatsbeschluß.

25. 10. 1923

In § 1 der Verordnung vom 11. 1. 1924 betr. die vom Land-

17. 3. 1925

armenverband einzuziehenden Pflegesätze werden dieselben mit Wirkung vom 1. April 1926 wie folgt festgesetzt:

1. Geistes Kranke.

| | in pommer sch. Anstalten | in ostpreuß. Anstalten |
|--|--------------------------|------------------------|
| a) Tarifräßige, von den Armenverbänden zu erstattende Kosten täglich | 2,30 G | 2,— G |
| b) Selbstzahler u. Krankenkassen | | |
| III. Kl. täglich | 5,— " | 4,— " |
| II. Kl. " " | 7,50 " | 4,90 " |
| I. Kl. " " | 11,— " | |

II. Schwachsinnige:

| | in St. Andre asberg | in Carlshof | in Silberhammer |
|--|---------------------|-------------|-----------------|
| a) Tarifräßige, von den Armenverbänden zu erstattende Kosten tägl. | 1,— G | 1,10 G | 1,— G |
| b) Selbstzahler und Krankenkassen täglich | 2,— " | 2,80 " | 2,50 " |

Danzig, den 9. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 27. 6. 1900 in Hochstüblau geborenen Kaufmann Paul Machnikowski anzustellen und mir im Ermittlungsfalle sofort telefonisch zu Tgb. Nr. 1828 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 18. 5. 1899 in Neukrug, Kreis Berent, geborenen Arbeiter Paul Kohnke anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tgb. Nr. 1940 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. ist mittels Einbruchs bei dem Schmiedemeister Eduard Slawinski-Kl. Montau ein Fahrrad entwendet. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach den Tätern anzustellen.

Beschreibung des Fahrrades: Marke: Deutsche Lyra Nr. unbekannt, neu mit Eisenlack überlackiert, Lenkstange und Sattel hoch ebenfalls schwarz lackiert, schwarze Felgen, linker Handgriff gelb rechter schwarz, am Hinterrad Schutzblech, die Glocke befand sich am Steuerrohr, versehen mit Plombe vom Zollamt Kalthof. Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir zu Tgb. Nr. 1955 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Landjägerdienstbezirk.

Der Landjäger Westerweck-Jungfer ist vom 12. 4. bis 19. 6. d. Js. abkommandiert. Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

1. Landjäger Frank-Sever:

Jungfer, Keitlau und Kl. Mausdorferweide,

2. Landjäger Witowski-Lupuschorst:
Fürstenau, Neulandhorst, Neustädterwald, Rosenort und Walldorf.
Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Die als Schulloorsteher der Schule in Seyersvorderkampen gewählt

- 1. Schmiedemeister Heinrich Claassen und
- 2. Hofbesitzer Emil Reddig, beide in Seyersvorderkampen wohnhaft, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Personalien.

Der Hofbesitzer Abraham Meckelburger in Broeske ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 12. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 14

Beschluß!

Der Schluß der **Schonzeit für Rehböcke** wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig auf den 29. Mai festgesetzt.
Danzig, den 27. März 1926.

Der Bezirksausschuss.
Weber.

Veröffentlicht
Tiegenhof, den 14. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Käseereibesitzers Manser in Reinland ist amtstierärztlich Schweinepeste und Schweinepest festgestellt.
Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hinawiesen, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Säunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Säune von den Damasteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. Von Zuwiderhandelnden wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.
Danzig, den 6. April 1926.

Der Senat, Domänenverwaltung.

Westpreuß. Kleinbahnen.

Fahrplanänderung gültig ab 15. April 1926.

Strecke: Danzig — Gemlitz.

Zug Nr. 72

Zug Nr. 71.

| | | | | |
|-----------------|---|---------------|---|-----------------|
| 1 ³⁰ | ↓ | ab Danzig an | ↑ | 7 ⁵⁰ |
| 3 ¹² | ↓ | an Gemlitz ab | ↑ | 6 ⁰⁶ |

Strecke: Marienburg — Tiegenhof.

Z-Nr.32W 34W

Z-Nr.33W 31W

| | | | | | | |
|-----------------|-----------------|---|------------------|---|-----------------|-----------------|
| 5 ²⁴ | 1 ⁵⁸ | ↓ | ab Marienburg an | ↑ | 7 ¹⁸ | 4 ⁰⁶ |
| 6 ³⁰ | 3 ⁰¹ | ↓ | ab Lindenau ab | ↑ | 6 ¹³ | 3 ⁰³ |
| 7 ⁴⁵ | | ↓ | an Tiegenhof ab | ↑ | | 1 ⁴⁵ |

Strecke: Lindenau — Neuteich.

Zug Nr. 81 W

Zug Nr. 82 W

| | | | | |
|-----------------|---|----------------|---|-----------------|
| 3 ⁰⁴ | ↓ | ab Lindenau an | ↑ | 6 ¹⁰ |
| 3 ³⁴ | ↓ | an Neuteich ab | ↑ | 5 ⁴⁰ |

Der Bezugspreis für das
Kreisblatt beträgt monatlich 1,30 Gld.
durch den Postboten frei ins Haus 8 Pfg. mehr.
Es empfiehlt sich die Bestellung stets vor dem 25. jeden Monats zu bewirken, da die Post sonst
25 Pfg. Verspätungsgebühr erhebt, was den Bezug unnötig verteuert.

Die Geschäftsstelle.

Für d. neue Schuljahr:

Ecker, kleine kath. Schulbibel
Ecker, kath. Schulbibel mittl. Ausgabe
kath. Katechismus für d. Diözese Culm
Ermland

„**Mein Vaterland**“ Lesebuch für die oberen Jahrgänge der Volksschule
 „**Mein Heimatland**“ Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr.
 „**Haus u. Heimat**“ Lesebuch für das 2. Grundschuljahr.
 „**Heimatfibel**“ Lesebuch für das 1. Grundschuljahr.
ev. Religionsbuch m. Lernstoff
 „**Bidder**“ Rechenhefte Nr. 2, 3, 4, 5, 6

R. Pech & Richert.
Neuteich, Buchhandlung.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen, sowie

Absentistenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und

Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

**Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter.

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.